

2 Rechtliche Einordnung als Waffen und Munition

2.1 Der Waffenbegriff

Die Bestimmung des Waffenbegriffs⁷³ ergeht aus § 1 Abs. 2 WaffG. Hiermit hat der Gesetzgeber die Gegenstände umrissen, die vom Regelungsbereich des WaffG erfasst sind. Der Begriff ist von denen anderer Rechtsbereiche, wie bspw. innerhalb des Strafrechts, abzugrenzen⁷⁴:

Der in § 1 (WaffG) verwendete Waffenbegriff gilt eigenständig für das WaffG und ist nicht etwa gleich bedeutend mit dem Begriff der „Waffe“ im allgemeinsstrafrechtlichen Sinne der §§ StGB, wonach er jedem gefährlichen Werkzeug gleichzusetzen ist.⁷⁵

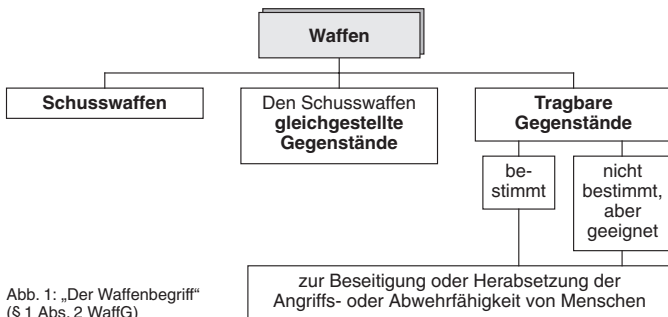


Abb. 1: „Der Waffenbegriff“
(§ 1 Abs. 2 WaffG)

► **Waffen** sind gem. § 1 Abs. 2 WaffG

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

⁷³ Zur Frage, ob es sich um eine Definition oder Aufzählung handelt, siehe Ausführungen von Steindorf/Heinrich/Papsthart, § 1, Rdnr. 3.

⁷⁴ Siehe ausführlich zum strafrechtlichen Waffenbegriff: Gade, S. 10 ff.

⁷⁵ Steindorf in Beck-Texte, Waffenrecht, 12. Aufl., S. XVI.

Allen ist für ihre **Waffeneigenschaft** entsprechend des historisch gewachsenen Waffenbegriffs gemein, dass sie zum *Angriff* oder zur *Verteidigung* bestimmt oder im Falle der *tragbaren Gegenstände* zumindest dazu geeignet und in Anlage 1, A1, UA2, Ziff. 2 WaffG ausdrücklich genannt sind. Nur bei *Schusswaffen* und ihnen *gleichgestellten Gegenständen* wird der Begriff zudem um die Zwecke Signalgebung, Jagd, Distanzinjektion, Markierung, und nicht zuletzt bereits seit dem *Bundeswaffengesetz-1968* um die Zwecke des Sports und Spiels erweitert. Außerhalb dieses klar umrissenen Waffenbegriffs können Gegenstände nicht wirksam dem sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen werden⁷⁶.

2.2 Schusswaffen im weiteren Sinne

Der Schusswaffenbegriff des WaffG ist rechtssystematisch bereits mit Blick auf die Disharmonie des WaffG und dessen Anlagen misslungen⁷⁷. Während noch § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG Schusswaffen oder ihnen **gleichgestellte Gegenstände**⁷⁸ unterscheidet, werden letztgenannte hingegen in Anlage 1 zum WaffG⁷⁹ den Schusswaffen selbst zugerechnet.

Beabsichtigt war aber lediglich eine rechtliche Gleichstellung, die der Gesetzgeber nunmehr mit einer Übernahme gleichgestellter Gegenstände in den Schusswaffenbegriff gelöst hat. Das ist allerdings schon deshalb nicht sachgerecht, weil eben solchen gleichgestellten Gegenständen die Schusswaffeneigenschaft mangels Lauf⁸⁰ fehlt. Der Wille des Gesetzgebers verlangt aber trotz der begrifflichen Irritationen im Ergebnis dasselbe wie noch im WaffG-1976. So fordert er immer dann eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über Schusswaffen auf die ihnen gleichgestellten Gegenstände, soweit der Begriff der Schusswaffe im WaffG und dessen Anlagen Verwendung findet.

Nicht in der Sache, aber im Rechtssinne sind neben wesentlichen Teilen von Schusswaffen⁸¹ auch unbrauchbar gemachte Schusswaffen (sog. Dekorationswaffen)⁸² eigens als Schusswaffen zu qualifizieren.

76 So aber geschehen hinsichtlich *tragbarer Gegenstände* bei *Einhandmessern* und sog. *Langklingennessern* als bloße Gebrauchsmesser gem. § 42a WaffG (s. S. 107 ff.) und auch hinsichtlich der den Schusswaffen *gleichgestellten Gegenständen* bei *tragbaren Befestigungsgeräten mit Treibladung und anderen Schussgeräten*, die plötzlich auch anderen Zwecken und lediglich insbesondere Schlachtzwecken oder technischen und industriellen Zwecken dienen können (s. S. 36 f.). Mit der oberflächlichen Rechtsetzung in der Sache ignoriert der Gesetzgeber die von ihm selbst vorgegebene Ordnung mit erheblichen Auswirkungen für die gebotene Rechtsklarheit.

77 Vgl. Waffenbegriff gem. Abb. 1 mit dem Schusswaffenbegriff aus Abb. 2 auf S. 31.

78 Zum Begriff siehe S. 35.

79 Gleichgestellte Gegenstände sind der Ziff. 1 der Anlage 1, A1, UA1 WaffG zugeordnet, die Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG aufzählt und definiert.

80 Zum Begriff siehe S. 38.

81 Zum Begriff siehe S. 37 f.

82 Zum Begriff siehe S. 39 f.

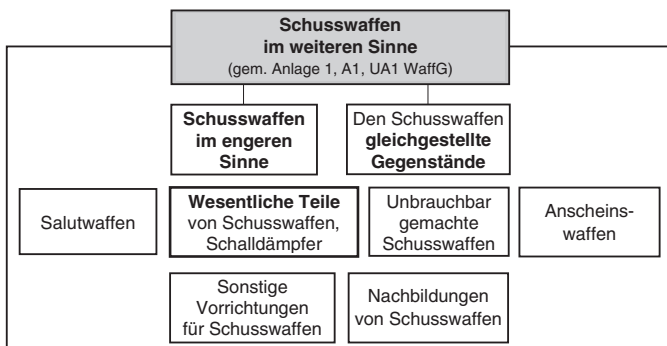


Abb. 2: „Der Schusswaffenbegriff“

Vorschriften über Schusswaffen sind für die **wesentlichen Teile** gleichermaßen anzuwenden, soweit das WaffG nichts anderes bestimmt⁸³. Die Basiswaffe wesentlicher Teile muss stets eine Schusswaffe im engeren Sinne oder aber ein gleichgestellter Gegenstand sein. Die Erlaubnispflicht oder Erlaubnisfreiheit eines wesentlichen Teils richtet sich nämlich danach, ob die Basiswaffe erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei ist. Dieser Zusammenhang gilt auch bei wesentlichen Teilen, deren Basiswaffen vom WaffG ausgenommen sind⁸⁴. Auch zwischen wesentlichen Teilen von Schusswaffen und den unbrauchbar gemachten Schusswaffen bestehen Zusammenhänge⁸⁵.

Für **unbrauchbar gemachte Schusswaffen**, die zwar als Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG eingestuft werden, sind aber die übrigen Vorschriften des WaffG für Schusswaffen nicht entsprechend anzuwenden⁸⁶. Die Anlage 1 WaffG weist sie nur deshalb den Schusswaffen zu, um die Anforderungen an eine Unbrauchbarmachung von Schusswaffen überhaupt gesetzlich regeln zu können. Das gelang eben nur dadurch, dass unbrauchbar gemachte Schusswaffen zunächst dem Anwendungsbereich des WaffG in Anlage 1 un-

83 Vgl. bspw. § 23 WaffG „Waffenbücher“.

84 Bspw. Spielzeugwaffen i. S. d. Anlage 2, A3, UA2, Ziff. 1 WaffG.

85 Ein wesentlicher Teil einer Schusswaffe ist als unbrauchbar gemachte Schusswaffe zu behandeln, wenn er den EU-Anforderungen genügt (vgl. S. 39f., 145ff.).

86 Ihnen fehlt es auch im Gegensatz zu den gleichgestellten Gegenständen und wesentlichen Teilen an einem Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit waffenrechtlicher Vorschriften über Schusswaffen.

terworfen werden mussten. Sie waren dann wiederum vom WaffG ausdrücklich auszunehmen⁸⁷.

Auch **Salut- und Anscheinswaffen**⁸⁸ sollen nach der gesetzlichen Gliederung der Anlage 1, A1, UA1 WaffG Schusswaffen sein. Ihnen fehlt es aber an einer rechtlichen Gleichstellung mit Schusswaffen im engeren Sinne, so dass sonstige Vorschriften über Schusswaffen auf sie nicht anzuwenden sind.

Mit dem WaffGÄndG-2008 erhielt **Anlage 1, A1, UA1 WaffG** eine neue Gliederung. Neu aufgenommen wurden Salut- und Anscheinswaffen. Nicht schussfähige Nachbildungen von Schusswaffen wurden aus Ziff. 1 ausgegliedert und in Ziff. 6 des UA1 berücksichtigt. Was Schusswaffen im Sinne des Gesetzes sind, beschreibt nicht nur Ziff. 1 des UA1, sondern der so bezeichnete UA1 „Schusswaffen“ insgesamt⁸⁹. Andererseits würden Nachbildungen von Schusswaffen und sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen (Ziff. 4) nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes aus § 1 Abs. 2 WaffG unterfallen können. Eine tiefere, systematische Logik lässt sich aus Anlage 1, UA1 WaffG aber nicht verlässlich herleiten⁹⁰.

Somit sind auch **sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen**⁹¹ (bspw. Zielscheinwerfer) und **Nachbildungen von Schusswaffen**⁹² begrifflich als Schusswaffen einzuordnen, ohne dass für sie die übrigen Bestimmungen des WaffG über Schusswaffen anzuwenden sind⁹³.

2.3 Schusswaffen im engeren Sinne

Schusswaffen im engeren Sinne sind gem. Anlage 1 zum WaffG⁹⁴:

► Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen **Geschosse**⁹⁵ durch einen **Lauf**⁹⁶ getrieben werden.

Die Gegenstände müssen der vorgenannten **Zweckbestimmung** entsprechen. Für die Zweckbestimmung der Schusswaffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG ist der Wille des Herstellers maßgebend, soweit er in der Bauart der Waffe zum

87 Vgl. Anlage 2, A3, UA2, Ziff. 4 WaffG (mit Ausnahme des § 42a WaffG). Diese Systematik verkennen offenbar *Heller/Soschinka*, Rdnr. 2314. Zutreffend hingegen *König/Papsthart*, Rdnr. 805.

88 Zu den Begriffen siehe S. 40 f.

89 Vgl. die wohl aA bei *Heller/Soschinka*, Rdnr. 110, die den Begriff der Schusswaffen im weiteren Sinne nur auf Ziff. 1 der Anlage 1, A1, UA1 WaffG beschränken.

90 Vgl. *Heller/Soschinka*, die der Anlage zu Recht eine innere Systematik absprechen und die eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Transparenz vermissen lasse.

91 Zum Begriff siehe S. 44; vgl. Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 4 WaffG.

92 Zum Begriff siehe S. 45; vgl. Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 6 WaffG.

93 Was auch bereits daraus folgt, dass es sich bei den sonstigen Vorrichtungen um verbotene Waffen handelt (vgl. Anl. 2, A1, Ziff. 1.2.4 WaffG und Seite 122). Als solche unterliegen sie aber solchen Vorschriften. Nachbildungen sind ohnehin mit Ausnahme des § 42a WaffG vom Gesetz ausgenommen (vgl. Anl. 2, A3, UA2, Ziff. 5 WaffG und S. 73).

94 Siehe Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 1.1 WaffG.

95 Zum Begriff siehe S. 55.

96 Zum Begriff siehe S. 38.

Ausdruck kommt. Eine abweichende Erklärung des Herstellers über den Verwendungszweck ist hingegen unbeachtlich.

Wesensmerkmal von Schusswaffen im engeren Sinne ist der **Lauf**. Durch ihn müssen zwingend Geschosse hindurch getrieben werden können. Gegenstände mit Läufen abweichender Funktion (bspw. Gasläufe oder Laufimitationen) können damit keine Schusswaffen im engeren Sinne sein⁹⁷.

Auf die **Tragbarkeit**⁹⁸ der Gegenstände kommt es nicht an. So umfasst der Schusswaffenbegriff auch fahrbare Werfer, Kanonen oder Geschütze, sofern sie nicht durch das KrWaffKontrG reglementiert werden⁹⁹.

Die **Art des Antriebsmittels** der Geschosse ist zur Bestimmung von Schusswaffen im engeren Sinne ohne Belang. Es kann sich deshalb handeln um:

► **Feuerwaffen**; das sind Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird¹⁰⁰.

Beispielhafte Abbildungen:



© DOg, 2006



© DOg, 2006



© DOg, 2006

Feuerwaffen

► **Druckluftwaffen**; das sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird.

Beispielhafte Abbildungen:



WSS, W. Jennen, Berlin



WSS, W. Jennen, Berlin

Druckluftwaffen

► **Federdruckwaffen**; das sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt.

Beispielhafte Abbildungen:



WSS, W. Jennen, Berlin



© DOg, 2006

Federdruckwaffen

⁹⁷ Wohl aber den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände; vgl. S. 35.

⁹⁸ Vgl. S. 35.

⁹⁹ Siehe Steindorf/Heinrich/Papsthart, § 1, Rdnr. 8.

¹⁰⁰ Vgl. Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.1 WaffG.

► **Kaltgaswaffen**; das sind Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (bspw. CO₂- oder Flongas-Waffen).

Beispielhafte Abbildungen:



Kaltgaswaffen

Für Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen¹⁰¹ (**DFK-Waffen**) sieht das WaffG hinsichtlich der Erlaubnispflichten eine rechtliche Gleichstellung vor¹⁰². Es gilt eine weitere gesetzliche Unterteilung von Schusswaffen in¹⁰³:

► **Automatische Schusswaffen**; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (**Vollautomaten**) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (**Halbautomaten**). (Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.2 WaffG)

Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den genannten Werkzeugen wieder in Vollautomaten zurück geändert werden können. **Double-Action-Revolver** sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder spannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellert der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

► **Repetierwaffen**; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird. (Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.3 WaffG)

► **Einzelladerwaffen**; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden. (Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.4 WaffG)

¹⁰¹ Vgl. Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.9 WaffG.

¹⁰² Vgl. bspw. Anl. 2, A2, UA2, Ziff. 1.1 WaffG und S. 62.

¹⁰³ Das WaffGÄndG-2008 hat mit der Neugliederung der Anlage 1 nunmehr klargestellt, dass die gesetzliche Unterteilung auch bspw. für DFK-Waffen und nicht nur für Feuerwaffen gilt. Damit unterliegen neuerdings vollautomatische DFK-Waffen einem waffenrechtlichen Verbot (vgl. Anl. 2, A1, Ziff. 1.2.1.1 WaffG). Das Verbot bleibt aber sanktionslos, weil durch die zugehörige Strafvorschrift des § 51 Abs. 1 WaffG nur noch Vollautomaten zum Verschießen von Patronenmunition erfasst sind.

► **Langwaffen**; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; **Kurzwaffen** sind alle anderen Schusswaffen. (Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.5 WaffG)

2.4 Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

Die gleichgestellten Gegenstände müssen tragbar sein¹⁰⁴. Andererseits sind sie vom WaffG ausgenommen¹⁰⁵. **Tragbar** sind die Gegenstände dann, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, von einer Person üblicherweise getragen und bei der Schussauslösung in der Hand gehalten werden. Eine Waffe ist auch dann tragbar, wenn sie mit einer aufklappbaren Stütze versehen ist, um das Zielen zu erleichtern.

Im Vergleich zu den *Schusswaffen im engeren Sinne* fehlt es den gleichgestellten Gegenständen an einem **Lauf**¹⁰⁶, so dass sie nicht als solche Schusswaffen angesehen werden können. Der fehlende Lauf, der nicht bloßer Gaslauf ist, ist also Wesensmerkmal. Zu den gleichgestellten Gegenständen gehören Waffen:

► Gegenstände, die zum Abschießen von **Munition**¹⁰⁷ für die in Ziffer 2.3, 1. Anstrich (*siehe* Schusswaffen im engeren Sinne) genannten Zwecke bestimmt sind¹⁰⁸

In der Hauptsache sind die sog. **SRS-Waffen** erfasst; das sind Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen¹⁰⁹:

Beispielhafte Abbildungen:



Schreckschussrevolver



Reizstoff-(Gas-)Pistole



Signalpistole

- **Schreckschusswaffen** sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.
- **Reizstoffwaffen** sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.
- **Signalwaffen** sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

¹⁰⁴ Siehe Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 1.2 WaffG.

¹⁰⁵ Siehe *Steindorf/Heinrich/Papsthart*, § 1, Rdnr. 16a, die Großgeräte wie Standböller, Salutkanonen und Abschussrohre für Großfeuerwerke mangels Tragbarkeit ausschließen.

¹⁰⁶ Zum Begriff siehe S. 38.

¹⁰⁷ Zum Begriff siehe S. 54f.

¹⁰⁸ Ist die Zweckbestimmung nicht erfüllt, sind die Gegenstände vom WaffG ausgenommen.

¹⁰⁹ Die folgenden Definitionen sind gesetzlicher Art. Vgl. Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 2.6 bis 2.8 WaffG.

► Gegenstände als *tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung* und andere **Schussgeräte**, die *insbesondere* für Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke bestimmt sind, *sofern sie nicht* ein anerkanntes Kenn- bzw. Prüfzeichen aufweisen *oder* bei denen *nicht* die entsprechenden Anforderungen aus der *EU-Maschinenrichtlinie* nachgewiesen sind¹¹⁰.

Beispielhafte Abbildungen:



Zugelassener und konformer
Tierbetäubungsapparat



Zulassungszeichen
für Schussapparate



EU-Konformitäts-
zeichen

Die Gegenstände, die u. a. *Bolzensetzgeräte*, *Schlachtschussgeräte* oder auch *Wühlmaus-selbstschussgeräte* sein können, wurden erst mit der *Waffenrechtsnovelle 2017* in das *Waffengesetz* aufgenommen¹¹¹. Vormalig waren die Geräte, nicht aber ihre Munition, wegen ihrer waffenatypischen Zweckbestimmung waffenrechtlich unbeachtlich¹¹², – hingegen bis heute nicht beschussrechtlich. Nunmehr erweitert der Gesetzgeber mit weitreichenden Folgen die Zweckbestimmung *kurzerhand* auf *beliebig* andere Zwecke, also außerhalb von Signalgebung, Jagd, Distanzinjektion, Markierung, Sport und Spiel, und *nur insbesondere* auf Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke¹¹³, um solche Schussgeräte waffenrechtlich erfassen zu können¹¹⁴. Entgegen des Wortlauts des Gesetzes will der Gesetzgeber

¹¹⁰ Zu den *Gegenständen* vgl. Anlage 1, A1, UA1, Ziff. 1.2.2 und Anlage 2, A3, UA1, Ziff. 2 WaffG sowie Anhang IV, Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG – Neufassung – (ABl. L 157/24 vom 09.06.2006). Zu den *Anforderungen* vgl. Anhang I, Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie; – sie werden durch das CE-Konformitätszeichen mit entsprechender Erklärung nachgewiesen. Nationales Zulassungszeichen ist das *PTB-Viereck* gem. § 7 BeschG i. V. m. Anlage II, Abb. 5 BeschussV.

¹¹¹ Zur *Waffenrechtsnovelle 2017* siehe S. 20. **Die Regelung über Schussgeräte ist dem Gesetzgeber völlig misslungen.**

¹¹² So auch *Gade/Stoppa*, Anlage 1, Rdnr. 9, die Schussapparate zu Recht nicht als Waffen qualifizierten, sondern als Werkzeuge, die letztlich nicht in den Anwendungsbereich des WaffG fielen.

¹¹³ Mit der neuen Zweckbestimmung löst der Gesetzgeber zugleich wertvolle Abgrenzungskriterien innerhalb der *Gegenstände zum Abschießen von Munition* gem. Anlage 1, A1, UA1, Ziff. 1.2.1 WaffG auf. So ist bspw. die Nichteinstufung des BKA von sog. *Apportierdummys* als *gleichgestellte Gegenstände* völlig neu zu überdenken (BANz. Nr. 234, S. 23875 vom 09.12.2004).

¹¹⁴ Zur letztlich fragwürdigen Not der Erfassung führt der Gesetzgeber die EU-Waffenrichtlinie an, die bestimmte technische Geräte als Waffen ansehe, wenn sie nicht nachweislich nur zu technischen Zwecken verwendet werden können (z. B. Schussgeräte zu Schlachtzwecken, tragbare Befestigungsgeräte, die jeweils mit Treibladungen betrieben werden). Vgl. BT-Drs. 18/11239 vom 20.02.2017, S. 53. Dabei erkennt er die Ausnahmen aus Anhang I, Abschn. III, lit. b) der Richtlinie und auch die aktuelle EU-Definition von Feuerwaffen, bei denen – anders als bei *gleichgestellten Gegenständen* – *Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschossen wird* (s. Änderung der EU-Waffenrichtlinie, ABl. L 137/22 vom 24.05.2017).

nicht nur solche Schussgeräte vom Regelungsbereich des WaffG erfasst wissen, die *kein* Zulassungs- oder *kein* EU-Konformitätszeichen tragen. Das folgt bereits aus Anlage 2, A3, UA1, Ziff. 2 WaffG, in der er Geräte mit Zulassungs- oder EU-Konformitätszeichen zwar grundsätzlich vom Gesetz ausnimmt, jedoch dem Alterserfordernis für den Erwerb und Besitz sowie der Option eines Waffenverbots im Einzelfall unterwirft. Geräte ohne nationales Zulassungszeichen oder anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeichen vereinbart ist, und die nicht die entsprechenden Anforderungen aus der EU-Maschinenrichtlinie durch Bescheinigung erfüllen, unterliegen von nun an einer waffenrechtlichen Erlaubnispflicht.

► Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. **Armbrüste**).

Beispielhafte Abbildungen:

© LKA BW 2003



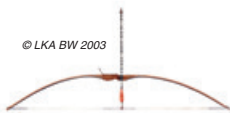
Armbrust

Dies gilt gesetzlich nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschossspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschossspitzen je Flächeneinheit von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird.

Voraussetzung ist, dass die Antriebsenergie gespeichert werden kann. Das ist bspw. bei einem Bogen nicht der Fall. Pfeil und Bogen sind damit waffenrechtlich unbeachtlich¹¹⁵.

Beispielhafte Abbildungen:

© LKA BW 2003



Pfeil und Bogen

Die Vorschriften über Schusswaffen sind für die ihnen gleichgestellten Gegenstände vollumfänglich bindend¹¹⁶.

2.5 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit im WaffG nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder

¹¹⁵ Vgl. S. 69.

¹¹⁶ Vgl. S. 35.

sie mit *allgemein gebräuchlichen Werkzeugen*¹¹⁷ wiederhergestellt werden kann. (Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 1.3 WaffG)

Wesentliche Teile sind bspw.¹¹⁸:

Beispielhafte Abbildungen:



© DOg.2006

Patronenlager mit Lauf



© DOg.2006

Verschlussstück



© DOg.2006

Griffstück



© DOg.2006

Schalldämpfer

► **Lauf** oder **Gaslauf**, der **Verschluss** sowie das **Patronen- oder Kartuschenlager**, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind.

Der **Lauf** ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der **Gaslauf** ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der **Verschluss** ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil. (Anl.1, A1, UA1, Ziff. 1.3.1 WaffG)

Düsen von Sprüngeräten sind keine Läufe. Dasselbe gilt für Einrichtungen von Geschossspielzeugen wie bspw. bloße Leisten oder Schienen als Geschossführungen, auch wenn sie ein gezieltes Schießen mit Geschossen ermöglichen.

► Bei Kurzwaffen auch das **Griffstück** oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

► **Schalldämpfer** sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

Kompensatoren und Mündungsbremsen, die im Wesentlichen einer Rückstoßverminderung dienen, sowie Mündungsfeuerdämpfer sind nicht als Schalldämpfer einzustufen¹¹⁹.

Magazine von Schusswaffen sind keine wesentlichen Teile.

Klargestellt ist bereits, dass sich das WaffG auch auf **Teile von Kriegswaffen** nach dem KrWaffKontrG erstreckt, soweit es sich um die vorgenannten wesentlichen Teile von Schusswaffen einschließlich Schalldämpfer handelt.

Inhaber einer Waffenbesitzkarte können unbeschadet der Eintragungspflicht bestimmte wesentliche Teile erlaubnisfrei erwerben¹²⁰.

¹¹⁷ Zum Begriff siehe auch S. 41, Fußn. 134.

¹¹⁸ Eine abschließende Aufzählung enthält Anlage 1 zum WaffG (Anl. 1, A1, UA1, Ziff. 1.3 WaffG); dort ergänzend: Verbrennungskammer und Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches, Antriebsvorrichtungen, Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen.

¹¹⁹ Vgl. *Heller/Soschinka*, Rdnr. 135 mit Verweis auf BR-Drs. 596/01, S. 169f.

¹²⁰ Vgl. Anl. 2, A2, UA2, Ziff. 2 WaffG.